

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

mit Postzustellungsurkunde

SCHOTT AG

vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder

██████████ u. a.

Hattenbergstr. 10
55122 Mainz

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

26.09.2022

Mein Aktenzeichen
21/08/5.1/2022/0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
16.02.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail
██████████

Telefon / Fax
██████████

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Wasserstofftanks zu Versuchszwecken in der Hattenbergstraße 10, 55122 Mainz, Flur 12, Flurstück 23/49 der Gemarkung Mainz

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigung	2
1	Entscheidung nach § 23b BImSchG	2
2	Eingeschlossene Genehmigungen	3
II.	Unterlagen	3
III.	Nebenbestimmungen und Hinweise	4
1	Allgemein	4
2	Immissionsschutz	5
3	Arbeitsschutz	7
4	Wasserwirtschaft	11
5	Bauaufsichtliche Belange	12
6	Brandschutztechnische Belange	12
7	Naturschutz	14
8	Denkmalschutz	14

1/21

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

9	Raumordnung und Landesplanung	14
IV.	Kostenentscheidung	15
V.	Begründung	15
1	Sachverhalt	15
2	Verwaltungsverfahren.....	15
3	Rechtsgrundlage	17
4	Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	18
5	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	18
6	Begründung der Kostenentscheidung	19
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	19
VII.	Anlagen	20

I. Genehmigung

1 Entscheidung nach § 23b BImSchG

Der SCHOTT AG, Hattenbergstraße 10, 55122 Mainz, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder [REDACTED] u. a., wird gemäß § 23b BImSchG die

störfallrechtliche Genehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände Hattenbergstraße 10, 55122 Mainz, Flur 12, Flurstück 23/49 der Gemarkung Mainz

einen Wasserstofftank zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb der unter Kapitel V / 1 beschriebenen Anlage mit einem Volumen von 5026 Nm³ und somit 453 kg Wasserstoff fassend, am Standort Hattenbergstraße 10 in Mainz.

1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben auf Grundlage der am 16. Februar 2022 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingereichten, am 19. Mai 2022 letztmalig ergänzten und in Kapitel II genannten Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

2 Eingeschlossene Genehmigungen

Diese störfallrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG folgende Genehmigung ein:

Baugenehmigung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

II. Unterlagen

Diese Genehmigung erfolgt auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten, einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Unterlagen (Formulare, Erläuterungen und Pläne), bestehend aus:

	Seiten
Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	1
Formular 1.2 – Antrag auf Genehmigung	1
Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	8
Formular 3 – Anlagendaten	1
Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	1
Formular 8.1 – Angaben zur Störfall-VO – Angaben zum Betriebsbereich	1
Formular 8.2 – Angaben zur Störfall-VO – Anlagen in Betriebsbereichen	1
Formular 8.3 – Angaben zur Störfall-VO – Angem. Sicherheitsabstand	2
Anlage 1 – Ansprechpersonen	1
Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3
Anlage 3 – Schematische Darstellung (Fließbild)	1
Anlage 4 – Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereiches	5

Anlage 5 – Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes	15
Anlage 6 – Lageplan Werk Mainz	1
Anlage 7 – Schutzkonzept gemäß TRBS 2152 Teil 1	1
Anlage 8 – Sicherheitstechnische Betrachtung	12
Anlage 9 – Explosionsschutzunterlagen mit Sicherheitsdatenblättern und Zeichnungen	14
Anlage 10 – Technisches Datenblatt Behälter Typ SV115	1
Anlage 11 – Standortbetrachtung	4
Anlage 12 – Ausführung zum Notfallkonzept	3
Anlage 13 – Betriebsführungskonzept	7
Anlage 14 – Betrachtung Wasserstand HQ Extrem	1
Anlage 15 – Nachweis der Auftriebssicherheit	2
Anlage 16 – Schematische Darstellung der Brandschutzbereiche	3
Anlage 17 – Explosionsschutzplan	4
Anlage 18 – Löschwasserbilanz	4
Anlage 19 – Visualisierung	4
Bauantragsunterlagen	10
Fundamentzeichnung 792 (1:50)	1
Statische Berechnung S 2021-010-0	9
Statische Berechnung S 2021-010-1	56
Baugrunduntersuchung (mit 6 Anlagen)	34
Nachweis zum Sicherheitsabstand und Explosionsschutz	18
Lageplan (1:1000)	1
Grundriss, Schnitt, Ansicht (1:50 / 1:100)	1

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Für die Genehmigung gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

1 Allgemein

1.1 Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Regelinbetriebnahme erfolgt ist. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 BImSchG).

1.2 Auflage

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31 in 55116 Mainz, 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten. Eine Kopie der Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

2 Immissionsschutz

2.1 Auflagen

2.1.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Sicherheitsbericht zu aktualisieren und durch einen nach § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen. Im Sicherheitsbericht ist auch die Gefahr durch Starkregen zu ergänzen. Struktur und Aufbau des Sicherheitsberichts können zuvor mit der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz abgestimmt werden. Der ergänzte Sicherheitsbericht und das Sachverständigengutachten sind spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz zu übersenden. Darüber hinaus wird um Übersendung der Unterlagen an die E-Mail-Adresse Referat22@sgdsued.rlp.de gebeten.

Abweichend davon kann bei einer Neustrukturierung des standortbezogenen Sicherheitsberichts der für den Wasserstofftank gültige Anlagenband vorab durch zwei unabhängige Sachverständige nach § 29b BImSchG aktualisiert und verifiziert werden. Mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz ist in diesem Fall die Vorgehensweise abzustimmen.

2.1.2 Vor Inbetriebnahme sind im Rahmen des Alarm- und Gefahrenabwehrplans Notfallpläne und spezifische Einsatzmerkbblätter für die Werkfeuer zu erstellen und die Evakuierungskonzepte für die angrenzenden Werksteile zu überarbeiten. Die Katastrophenschutzbehörde Mainz ist für das gemeinsame Vorgehen im Notfall einzubeziehen. Nach Inbetriebnahme der Anlage soll eine Notfallübung mit Beteiligung der Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz ist über die Durchführung dieser Übung zu informieren.

2.1.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen. Die Prüfung ist von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG durchzuführen und hat mindestens die folgenden Punkte zu beachten:

- Explosionsschutz der Anlage
- Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion, insbesondere Maßnahmen gegen unzulässigen Druckanstieg am Wasserstofftank (durch Wärmeeintrag, Befüllung, etc.)
- Prüfung, ob die Anlage den Antragsunterlagen entsprechend errichtet wurde und den Anforderungen der Genehmigung entspricht
- Dichtigkeit von Druckbehälter, Rohrleitungen, Armaturen, etc.

2.1.4 Durch den Sachverständigen ist zu bestätigen, dass

- die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Anforderungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet worden ist,
- alle Sicherheitseinrichtungen gemäß den Herstellerangaben eingebaut, eingestellt und auf Funktion geprüft wurden und
- die Prüfung der Sicherheitsdokumentation zur sicherheitstechnischen Abnahme durchgeführt wurde.

Der Prüfbericht ist gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Darüber hinaus wird um Übersendung der Unterlagen an die E-Mail-Adresse Referat22@sgdsued.rlp.de gebeten.

3 Arbeitsschutz

3.1 Auflagen

Allgemein

- 3.1.1 Für die neu errichtete Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung u. a. der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Es sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- 3.1.2 Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und

- welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen sind.

Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Explosionsschutzkonzept ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der Ausführung vor Ort fortzuschreiben.

- 3.1.3 Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 BetrSichV.

Diese dürfen erstmalig und nach einer prüfpflichtigen Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zur Prüfung befähigte Person, die die Anforderungen des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV erfüllt, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 15 BetrSichV geprüft worden sind.

Die Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Die Prüffristen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die Prüfungen sind spätestens alle 3 Jahre durchzuführen.

- 3.1.4 Für den Wasserstofftank und seine Anlagenteile ist ein Wartungs- und Prüfplan aufzustellen.

- 3.1.5 Der Wasserstoffbehälter muss gegen Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung oder durch Blitzschlag geschützt sein. Hierbei ist insbesondere die Einbindung der Blitzschutzanlage in das Werkskonzept zum Blitzschutz zu beachten. Für die Blitzschutzanlage ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Zur Dokumentation von Prüfungen und Wartungen ist ein Prüfbuch zu führen.

- 3.1.6 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach wiederkehrenden Prüfungen sind die Druckanlagen (Behälter und Rohrleitungen) nach den Anforderungen des § 15 BetrSichV zu prüfen. Eine sichere Verwendung der Druckanlage muss gewährleistet sein.

- 3.1.7 Prüfbescheinigungen müssen während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufbewahrt werden.

- 3.1.8 Für die wasserstoffführenden Anlagenteile sind durch die hohe Diffusionsfähigkeit des Gases geeignete Werkstoffe zur Gewährleistung der Gasdichte gemäß den einschlägigen Normen und Richtlinien auszuwählen. Die eingesetzte Werkstoffqualität ist zu dokumentieren.
- 3.1.9 Unfälle, bei denen Menschen getötet oder verletzt wurden, oder Schadensfälle, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.10 Das Rauchen, die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie das Betreten von Unbefugten sind in Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten.

Auf diese Verbote ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

- 3.1.11 Es ist sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zutritt zum Wasserstofftank haben. Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen. Befugte Personen sind zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen.

Arbeitsstätte

Arbeitsstättenrechtliche Anforderungen sind erfüllt, wenn folgende gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden:

- 3.1.12 Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Hierbei müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

3.1.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten, die die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) gewährleisten.

3.1.14 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen sicher erreichbar und wieder zu verlassen sein. Hierzu sind z. B. ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

3.2 Hinweis

Von den unter Nummer 3.1.12 bis 3.1.14 genannten arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

3.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

3.3.1 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden

oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

3.3.2 Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators

- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
 - Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.
- 3.3.3 Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
- 3.3.4 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und
- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
- oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.
- 3.3.5 Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
 - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
 - Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
 - Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
 - Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.
- 4 Wasserwirtschaft
- 4.1 Hinweis
- Durch die eingereichten Unterlagen, insbesondere zum Umgang mit dem HQ Extrem-Ereignis in den Anlagen 14 und 15 des Antrages, kann dem Antrag aus Sicht der allgemeinen Wasserwirtschaft ohne weitere Auflagen oder Hinweise zugestimmt werden.

5 Bauaufsichtliche Belange

5.1 Hinweise

5.1.1 Gegen die Errichtung des Wasserstofftanks bestehen baurechtlich keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend der vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.

5.1.2 Das geplante Vorhaben befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Der geplante 20 m hohe Wasserstofftank auf dem SCHOTT-Gelände fügt sich nach allen Einfüguungskriterien nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

6 Brandschutztechnische Belange

6.1 Auflagen

Sicherheitsbericht / Alarm- und Gefahrenabwehrplan

6.1.1 Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte Sicherheitsbericht (Alarm- und Gefahrenabwehrplan) ist fortzuschreiben und der Feuerwehr Mainz zur Information vorzulegen.

6.1.2 Der aktualisierte Sicherheitsbericht ist der Feuerwehr Mainz zur Information vorzulegen.

6.1.3 Bis zur Inbetriebnahme muss eine Abstimmung mit der Feuerwehr Mainz zur externen Gefahrenabwehrorganisation zum gemeinsamen Vorgehen (ggf. gemeinsamer Einsatzplan) erfolgen. Insbesondere was Form und Umfang angeht, aber auch bei welchen Szenarien welche Alarmierungsketten anzustoßen sind. Die endgültige Version des Planes bedarf einer Freigabe vor Befüllung des Tanks.

Flammendetektion

6.1.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage, spätestens aber mit Befüllen des Wasserstofftanks ist eine Anlage zur Flammendetektion zu errichten, da brennender Wasserstoff bei Tageslicht nahezu nicht sichtbar ist. Hierzu müssen der Wasserstofftank und die Leitung bis zur Entnahmetafel, sowie die Entnahmetafel selbst von einer Flammendetektion überwacht werden (IR Kamera, UV

Flammendetektor oder ähnliches). Die Auswahl der Flammendetektion hat in Abstimmung mit der Feuerwehr Mainz zu erfolgen.

- 6.1.5 Diese Anlage muss bei Flammendetektion zu einer Auslösung der Brandmeldeanlage führen.
- 6.1.6 Eine ausgelöste Brandmeldeanlage ist mittels grüner Blitzleuchte anzuzeigen. Standort / Position der grünen Blitzleuchte ist sowohl mit der Werkfeuerwehr als auch mit der Feuerwehr Mainz (Abt. Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen. Sollte nach örtlichen Verhältnissen eine grüne Blitzleuchte nicht ausreichen, so sind so viele Blitzleuchten zu verbauen, dass ein frühzeitiges Erkennen aus unterschiedlichen Richtungen möglich ist.

Explosionsschutzdokument

- 6.1.7 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV vorzulegen (siehe 3.1.2).
- 6.1.8 Mögliche Explosionsschutz zonen erfordern ggf. zusätzliche Schutzabstände. Auf diese Explosionsschutz zonen ist – sofern erforderlich – mittels Bodenmarkierungen hinzuweisen.
- 6.1.9 Explosionsschutz zonen sind grafisch im Feuerwehrplan (separater Ex-Zonen-Plan) darzustellen.

Feuerwehrplan

- 6.1.10 Der vom gesamten Gelände vorhandene Feuerwehrplan ist nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend zu ergänzen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Berufsfeuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist dieser in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.
- 6.1.11 Des Weiteren sind die oben genannten Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem .jpg/.bmp alternativ auch .tif Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. Ein Exemplar des oben genannten Feuerwehrplans ist an der Wache V1 der SCHOTT AG zu deponieren.

6.1.12 Zusätzlich zum Feuerwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme ein gesonderter Ex-Zonen-Plan anzufertigen. Auch dieser Plan ist mit der Berufsfeuerwehr Mainz abzustimmen.

6.2 Hinweise

6.2.1 Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet, dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

6.2.2 Die Angaben zu Hydranten und Hydrantenleistung, hinsichtlich der Löschwasserversorgung zum Kühlen von Behältern, werden als richtig angenommen.

6.2.3 Auch nach Eingang der geforderten Unterlagen (z. B. Explosionsschutzdokument) behält sich die Berufsfeuerwehr Mainz vor, weitere einsatztaktisch relevante Forderungen zu stellen.

7 Naturschutz

7.1 Hinweis

Naturschutzfachliche Sachverhalte werden durch das Vorhaben nicht berührt.

8 Denkmalschutz

8.1 Hinweis

Die Belange des Denkmalschutzes sind durch das Vorhaben nicht berührt. Regelungen durch das hierfür zuständige Bauordnungsamt waren insofern entbehrlich.

9 Raumordnung und Landesplanung

9.1 Hinweis

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da sich der geplante Wasserstofftank innerhalb des bebauten Werksgeländes befindet.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die SCHOTT AG als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

V. Begründung

1 Sachverhalt

Die SCHOTT AG will langfristig ganz auf die Nutzung fossiler Energieträger verzichten, soweit dies technologisch machbar ist. Um die Nutzung der Wasserstofftechnologie und ihren Einsatz in den Schmelzaggregaten zu untersuchen, sind verschiedene Versuche mit Wasserstoff als Energieträger notwendig. Zu Versuchszwecken soll aus diesem Grund ein Wasserstofftank zur Versorgung eines Schmelzlabors errichtet und betrieben werden.

Die geplante Anlage soll aus den folgenden Komponenten bestehen:

Bezeichnung	Auslegungsdaten
Druckgastank	115 m ³ Inhalt, 44 bar (5026 Nm ³)
Befüll- und Entnahmetafel	

2 Verwaltungsverfahren

Am 16. Februar 2022 reichte die SCHOTT AG bei der SGD Süd den Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Wasserstofftanks ein.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten die nach § 18 Abs. 1 der 12. BImSchV erforderlichen Angaben. Neben Formularsatz und technischer Beschreibung anhand Text und Planunterlagen enthalten die vorgelegten Unterlagen weitere gutachterliche Ausführungen, wie z. B. Ausbreitungsberechnungen zur Bestimmung eines angemessenen Sicherheitsabstandes sowie Schutzkonzepte und Sicherheitsbetrachtungen.

Am 02. März 2022 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt. Durch die Nachreichung von ergänzenden Unterlagen und Vornahme von Korrekturen durch die Antragstellerin, konnte am 02. Juni 2022 die Vollständigkeit des Antrags festgestellt werden.

Das Vorhaben wurde am 20. Juni 2022 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie bereits am 17. Juni 2022 auf der Internetseite der SGD Süd öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde am 17. Juni 2022 auf die Bekanntmachung in der Ausgabe für Mainz der Tageszeitung „Allgemeine Zeitung“ hingewiesen.

Die SCHOTT AG als Antragstellerin wurde ordnungsgemäß über das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung, den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die am Verfahren Beteiligten unterrichtet.

Insgesamt wurden die folgenden Fachbereiche und Behörden bzw. Institutionen gehört:

Stadtverwaltung Mainz

Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz
(Stellungnahme vom 18.07.2022, Az.: 17 41 15/SCHOTT AG/2022 Wasserstofftank; sowie Ergänzungen durch die Feuerwehr vom 09.08.2022 und 09.09.2022)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 22

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz

Kaiserstraße 31, 55116 Mainz

(Stellungnahme vom 22.07.2022, Az.: 22/04/5.1/2022/0063)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 33

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz

(Stellungnahme vom 05.07.2022, Az.: Mz 411.0, 40-11; 3/Bo:33)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 41

Obere Landesplanungsbehörde

Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße

(Stellungnahme vom 22.06.2022, Az.: 14-437-30:41)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 42
Obere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 14 - 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Mitteilung vom 08.03.2022, Az.: 42//553-017)

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27. Juni 2022 bis 26. Juli 2022 bei der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zur Einsichtnahme aus.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 09. August 2022 erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

In dem gemäß § 23b BImSchG durchzuführenden Verfahren haben die beteiligten Behörden bzw. Institutionen keine Einwände zu dem Vorhaben geäußert. Die von ihnen vorgeschlagenen, für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung war damit zu entsprechen.

3 Rechtsgrundlage

Das beantragte Vorhaben erreicht oder überschreitet nicht die in Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 17 Spalte 3 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV genannte Anlagengröße und ist demnach gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV keine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG.

An seinem geplanten Aufstellort wird der Wasserstofftank jedoch Bestandteil eines bereits bestehenden Betriebsbereichs der oberen Klasse nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV. Anhand der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass der angemessene Sicherheitsabstand durch das geplante Vorhaben erstmalig unterschritten wird. Gemäß § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb einer nicht genehmigungspflichtigen Anlage in diesem Fall einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Gemäß § 23b Abs. 1 Satz 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 22 BImSchG und der auf Grundlage des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung eingehalten werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da die Voraussetzungen des § 23b Abs. 1 Satz 5 BImSchG vorliegend erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

4 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf, wie oben dargestellt, der störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b BImSchG. Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über die Genehmigung sind gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes die Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Örtlich zuständig ist nach § 8 Verwaltungsorganisationsreformgesetz sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß als störfallrechtliches Verfahren gemäß § 23b BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der 12. BImSchV durchgeführt. Einzelheiten zum Verfahrensablauf sind dem Kapitel V / 2 „Verwaltungsverfahren“ zu entnehmen.

5 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

5.1 Einhaltung der Anforderungen des § 22 BImSchG und der auf Grundlage des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen gemäß § 23b Abs. 1 Satz 6 BImSchG ist sichergestellt, dass die sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten ebenso erfüllt werden, wie die

Anforderungen der auf Grundlage des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung – hier vor allem die der 12. BImSchV.

Insbesondere ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

5.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher anlagenbezogener Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage stehen nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

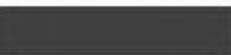
Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

VII. Anlagen

Antragsunterlagen mit Sichtvermerk (werden mit getrennter Post zugesandt)
Kennzeichnung „Roter Punkt“, Informationen zum Baustellenschild, Formular Bau-
beginnsanzeige, Formular Rohbaufertigstellungsanzeige, Formular Fertigstellungs-
anzeige

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist.

ArbStättV Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist.

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

BaustellV Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist.

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

12. BlmSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

GefStoffV Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. 2002, 280) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 672).

LBauO Landesbauordnung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. 2021, 543).

LGebG Landesgebührengesetz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. 2017, 106).

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, 487).

VwORG Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 325) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. April 2014 (GVBl. 2014, 33).

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.